

Nachrichten vom Landtage.

Acht und funfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 7. Juni 1833.

(Beschluss.)

Die §§. 23. und 24., welche man mit einander zu verbinden nöthig fand, lauten:

§. 23. (E. Bestimmungen über den Gerichtsstand gewisser Rechtsfachen.) „In Gemäßheit dessen, was §. 1. über die Causalgerichtsbarkeit bestimmt ist, fällt künftig unter andern weg: 1) die in Streitigkeiten über das Eigenthum und Verlagsrecht an Büchern und andern Geisteswerken statt gehabte Competenz der Consistorien und in Leipzig der Büchercommission; 2) der privilegirte Gerichtsstand in Ansehung der Lehnsstreitigkeiten in den Kreislanden; 3) die Einrichtung in der Oberlausitz, daß Verbrechen wider die Person des Regenten oder wider Hoheitsrechte nur von der höhern Behörde oder in deren Auftrag untersucht wurden; 4) die Einrichtung, daß in gewissen Civilrechtsfachen höhere Behörden sofort in erster Instanz entscheiden.“

§. 24. „Dahingegen mag in den nachher unter Nummer II. angegebenen und in folgenden Fällen ein besonderer Causalgerichtsstand annoch statt finden: 1) in Handelsfachen in Leipzig, nach Maßgabe der darüber bestehenden besondern Bestimmungen. Den Handelsfachen in Ansehung des Gerichtsstands und Verfahrens sind am gedachten Orte die §. 23. Nr. 1. erwähnten Rechtsfachen gleich zu stellen, soweit sie im Civilproceße verhandelt werden; 2) bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. März 1832; 3) in Brandstiftungsfällen nach den Bestimmungen des Mandats vom 28. Septbr. 1829.“

Zu §. 23. hatte die Deputation nichts zu erwähnen gehabt, zu §. 24. heißt es aber in dem Gutachten derselben:

Bei §. 24.

unter 3. möchte, wie die Deputation glaubt, hinzugesetzt werden: bis auf anderweite Anordnung, da eine Abänderung vielleicht nahe bevorsteht, wenn die Vorschläge realisiert würden, deren in den „Gründen und Bemerkungen“ zum Gesetzentwurfe gedacht ist.

Zu diesen §§. wurden mehrere Amendements gestellt.

Secretair v. Zedtwitz schlägt vor, im §. 23. sub 2. statt der Worte: „Lehnsstreitigkeiten“ zu setzen: „Lehnsproceße“, welches aber nicht gehörig unterstützt ward.

D. Klien schlägt vor, den §. 23. folgendermaßen zu fassen: „Jede künftig in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltene Causalgerichtsbarkeit fällt weg“, indem sich wohl außer den im §. angegebenen 4 Fällen noch andere auffinden ließen, welche hier nicht angegeben wären. Dieses Amendement fand die nöthige Unterstützung, und ward durch 18 gegen 15 Stimmen angenommen.

Nachdem man sich mehrseitig darüber erklärt hatte, daß nun der §. seinen Zweck gänzlich verfehlen werde, schlägt Prinz Johann vor, dem Amendement D. Klien's noch anzuschließen: „z. B. 1., die in Streitigkeiten, wie §. 23. des Gesetzentwurfs.

Dies fand die nöthige Unterstützung und ward allgemein angenommen.

Bei §. 24. wünscht Secretair Harß sub 1. nach den Worten: „in Handelsfachen in Leipzig“ eingerückt: „und denjenigen Orten, wo noch besondere Handelsgerichte begründet werden“, und findet dieß um deshalb für nöthig, weil an verschiedenen, wie z. B. in Freiberg, Chemnitz u. a. Handelsgerichte eingeführt werden sollten, was die nöthige Unterstützung und allgemeine Annahme fand.

K. Commissar D. Schumann findet es, nach Annahme dieses Amendements, angemessen, die bald darauf folgenden Worte: „am gedachten Orte“ in „an gedachten Orten“ zu verwandeln. Es wurden nunmehr die gestellten Fragen: 1) ob man den §. 23. unter den beliebten Abänderungen, 2) das von der Deputation zu §. 24. gestellte Amendement, und endlich 3) den §. 24. annehmen wolle? durchgängig bejaht.

Nach der hiermit für heute beendigten Berathung über das Gesetz nimmt der inzwischen eingetretene Staatsminister v. Lindenau das Wort in Folgendem: Ich erkenne es dankbar, wie viel Antheil die geehrte I. Kammer an der Wiederherstellung meiner Gesundheit genommen und gewünscht hat, daß ich mich meinen gewohnten Staatsgeschäften wie zuvor aufs Neue unterziehen möchte. Wiewohl ich mich nun zur Fortsetzung derselben in ihrer vorigen Ausdehnung nicht befähigt fühle und mich deshalb genöthigt gesehen habe, um meine gänzliche Entlassung aus dem Staatsdienste oder eine veränderte Stellung anzufuchen, so werde ich doch nunmehr noch fernerhin an den Staatsgeschäften sowohl als an den Landtagsverhandlungen einigen Antheil nehmen können, da die Huld und Gnade Sr. Maj. des Königs und des Prinzen Mitregenten mich unter Enthebung von dem Ministerio des Innern in einen, meinen Gesundheitsumständen angemessenen Wirkungskreis dadurch gestellt hat, daß ich den Vorsitz im Gesamtministerium führen und zugleich die Direction über die allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten, so wie die Aufsicht über die Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen beibehalten werde. — Wenn übrigens ein Mitglied der geehrten Kammer mich vor den übrigen Herren Ministern auszuzeichnen gedachte so hat mich dieß nur geschmerzt, und hatte eine Aeußerung dieser Art nicht anders als störend in mein Verhältniß zu dem Ministerio einwirken können, was indessen hier die gegenseitige Achtung und die Einheit des Zwecks für das Wohl des ganzen Staates nicht hatte geschehen lassen, daher ich mit der Aeußerung des Herrn v. Carlowitz, welcher gleiches Anerkenntniß für alle Minister gewünscht, ganz einverstanden bin, da der wohlthätige Einfluß ministerieller Verhandlungen auf das Gesamtwohl des Landes unmöglich einem einzigen Mitgliede zuzuschreiben, son-